

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Postgebühren). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1.80 Mark, für Veranlagungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Mit dem Monat März

hat die Zahlung der Verbandsbeiträge wieder begonnen. Der erste Beitrag für das Jahr 1916 ist am Sonntag, den 5. März, fällig. Es liegt im Interesse eines jeden Mitglieds, wenn er mit der Zahlung der Verbandsbeiträge pünktlich beginnt und sie regelmäßig fortsetzt.

Neue Arbeit

Allmählich kommen wir wieder in jene Zeit, die höhere Ansprüche an unsere gewerkschaftliche Tätigkeit stellt. Gewiß, das Organisationsleben ruht nie. Die Besonderheit des Baugewerbes bringt es jedoch mit sich, daß wie im Gewerbe, so auch im Verbandsleben eine gewisse Erschlaffung eintritt. Eine der wichtigsten Pflichten gegenüber der Organisation, die Beitragszahlung, ruht ganz. Daher kommt die Winterzeit als eine Zeit der Kräftesammlung in Betracht, die der Vorbereitung zu neuer Arbeit dient. Sie muß aber von lebendiger Kraft, und von einem frischen und frohen Arbeitswillen getragen sein, soll sie wirklich zu fruchtbringender Tätigkeit führen.

Zu solcher Tätigkeit haben wir uns jetzt mit aller Entschiedenheit aufzuraffen. Der Ernst der Zeit verlangt von jedem organisierten Bauarbeiter, daß er sich mit seiner ganzen Person in den Dienst der Organisation stellt. Nicht nur die geschäftlichen Schwierigkeiten der Organisationsführung, die immer noch größer werden, sind zu überwinden, sondern es gilt auch alle diejenigen der Organisation wieder zuzuführen, die ihr in unverständlicher Umwandlung den Rücken gelehrt haben.

Wenn es tügen einmal in allem Ernst auf den Einzelnen angekommen ist, dann ist dies jetzt der Fall. Ein Krieg von 18 Monaten, der die Kräfte des Landes in unerhörter Weise in Anspruch nimmt, geht nicht spurlos an den gewerkschaftlichen Organisationen vorüber. Die deutschen Organisationen der Arbeiter sind ja glücklicherweise finanziell so gekräftigt, daß ihnen ein jahrelanger Krieg nichts anhaben kann. Sie werden in dieser Hinsicht mit wenigen Ausnahmen am Ende des großen Ringens genau so stark dastehen, wie an seinem Anfang. Anders aber steht es mit dem inneren Gefüge der Mitgliedsbestände. Die Verbandsfunktionen sind zum weitest ausgedehnten Teile eingezogen, manche Bezirke sind ganz verwaist. So ist es ebenfalls mit den Vertrauensleuten und hierzu die große Zahl der im leistungsfähigsten Alter stehenden Mitglieder. Dadurch muß eine Organisation aufs tiefste erschüttert werden, das greift bis ins Mark. Die Unruhe reißt nicht ab, denn die Einzelschichten bauen an. Vorstandsämter und Vertrauensposten wechseln in rascher Folge, das schlimmste für eine auf der Höhe bleiben wollende Organisation. So kommt es zum andern, alles Dinge und Kräfte, denen die Beharrlichkeit abgeht, denen die Unruhe und Zerlegung innewohnt.

Um so mehr wachsen in solcher Zeit die Pflichten der dahingeblichenen Sachwalter. Wie aber jede Krankheit im Körper ist natürliches Gegenstück findet, so auch bei den im Organisationsleben durch den Krieg hervorgerufenen und im Laufe der Zeit gesteigerten Schwierigkeiten. Instinktiv wird die größere Verantwortung empfunden, Pflichtbewußtsein und Seelengröße fegen faule Ansätze, Laune und Bergabtheit hinweg. Man fühlt die Verantwortung gegenüber der Größe der Zeit, in der alles in noch verstärktem Maße erforderlich ist wie in Friedenszeiten. Das Vaterland verlangt Aufrechterhaltung der gewerkschaftlichen Organisationen. Die Verstärkung der legitimen Interessenvertretung der Arbeiter würde innere Rührung und Bereicherung hervorufen. Der moralische Halt der Arbeiterschaft würde auf eine harte Probe gestellt. Der Schutz und Heil würde ihr in einer Zeit geraubt,

wo es auf mehr ankommt als wie auf materielle Unterstüßungen. Aber auch letzteres ist in vollem Umfange in Rechnung zu stellen. Wir sind gewiß, daß unsere leitenden Staatsmänner diese Wirkung der gewerkschaftlichen Organisationen voll und anerkennt. Was unter Kämpfen und mit großen Opfern errungen werden mußte, das gibt man aber auch nicht leichtem Herzens auf. Um so mehr wenn wir unseren Brüdern dafür verantwortlich sind, die hinausziehen mußten um die Landesgrenzen zu schützen und die Grundlagen zu erhalten, auf denen unser Fortschritt überhaupt beruht. Auch die eigenen Interessen verlangen die Fortführung der gewerkschaftlichen Arbeit, denn die Not des Krieges klopft am härtesten an die Arbeitertüren. So kommt auch hier eines zum anderen, gebieterisch drängt alles darauf hin, die Organisation aufrecht und leistungsfähig zu erhalten.

Wir hören aber auch die Klänge einer neuen Zeit. So gewaltige Erschütterungen wie wir sie jetzt durchleben, sie stürzen Säulen der Vorurteile, ändern wirtschaftliche, politische und auch rechtliche Grundlagen der bisherigen Betätigung der Völker. Wir spüren bei uns die anhebenden Veränderungen und sie sollen uns nicht unvorbereitet treffen.

Uns Bauarbeiter drängt noch etwas besonderes. Die Tarifverhandlungen haben uns nicht das gebracht, was wir als ein Gebot der Kriegsnot erachteten. Gewiß kann jeder seine eigene Meinung über das Angebot der Arbeitgeber haben, wir bestreiten das der Gegenseite nicht. Aber wir müssen immer wieder betonen, daß es unzureichend ist. Bereitwillig haben wir ausgesprochen, daß die Bauarbeiter nicht die Absicht haben, die ganze Last der Kriegsteuerung durch Lohnerhöhungen ausgeglichen zu sehen. Sie wollen einen Teil tragen, aber man soll ihnen nicht zuviel zumuten. Die Ungleichheit ist bei dem jetzigen Angebot der Arbeitgeber für die Arbeiter zu groß. Sie haben nicht leichtem Herzens das Angebot abgelehnt, eine Annahme glaubten sie aber nicht verantworten zu können.

Und so stehen wir vor einer tariflosen Zeit. Diese stellt höhere Ansprüche an die Organisation und an den Einzelnen wie eine tarifliche, mit ihren ruhigen gesicherten Lohn- und Arbeitsverhältnissen. Es geht nicht anders. Wir müssen das erreichen, was die Kriegsteuerung erfordert. Da es nicht in friedlicher und einseitiger Verständigung möglich war, und zwar unserer Auffassung nach nur wegen der vom Arbeitgeberbund aufgerichteten Schranken, werden wir es auf anderem Wege versuchen. Das braucht und soll kein Kampf sein. Wir wünschen mit den einzelnen Arbeitgebern und örtlichen Arbeitgeberverbänden zu einer Verständigung zu gelangen. Das lassen uns die von ihnen bisher schon gezahlten Teuerungszulagen erhoffen.

An die Bauarbeiter aber ergeht der Ruf, stärkt die Reihen, holt die Absichtstehenden heran. Die Zeit verlangt, daß wir eine geschlossene Phalanx der Dahingeblichenen bilden.

Wir gehen ins Frühjahr. Es ist die Zeit der Aussaat. Seien wir fleißige Sämannen für die Organisation. Seien wir es mit erstem Pflichtempfinden und beharrlicher Ausdauer. Die Zeit der Ernte kommt und sie wird uns für alle Mühen und Opfer belohnen. Beginnt jetzt die Zeit der Beitragszahlung, dann sollen wir pünktlich und gewissenhaft unsere Verpflichtungen erfüllen. Mag das dem einen oder anderen härter fallen wie sonst, er muß sich sagen, es geht nicht anders, es muß sein. Allen voran müssen die Führer und Vertrauensmänner des Verbandes stehen.

Im Westen unseres Vaterlandes donnern die Kanonen stärker denn je. Deutscher Latendrang schreibt unseren Feinden wieder einmal das Geißel des Panikens vor. Seiner Ungestüm kann nichts widerstehen. Wir wissen, wie ahnen um was es geht. Unsere Brüder draußen, wir in der Heimat, jeder auf seinem Posten ein ganzer Mann.

Haben Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld?

Von nicht wenigen Krankenkassenverwaltungen wurde bisher den verwundeten oder erkrankten Kriegsteilnehmern, die sich weiter versichert hatten, die Krankenunterstützung mit der Begründung verweigert, weil die Militärversorgung nur und Verpflichtung stelle, komme die Leistungspflicht der Krankenkasse in Wegfall.

Dieser Auffassung hat das Reichsversicherungsamt durch eine grundsätzliche — und darum für alle Klassen und Behörden maßgebende — Entscheidung vom 18. Mai 1915 (Mündliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 7. Heft S. 573) den Boden entzogen. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist Anfang August 1914 zu den Fahnen überufen worden. Vorher war er zwei Jahre lang als Fabrikarbeiter bei der Firma B. in L. tätig und als solcher versicherungspflichtiges Mitglied der beklagten Kasse. Am 22. August wurde er in Frankreich verwundet. Er hat sich einige Zeit in H. bei seiner Schwiegermutter aufhalten und dort in ärztlicher Behandlung gestanden. Nach einer Beschränkung des Sanitätsrats Dr. B. vom 3. Oktober 1914 war er an diesem Tage noch dienstunfähig. Zurzeit befindet sich der Kläger wieder im Felde.

Er hat gegen die beklagte Kasse Anspruch auf Krankengeld während seiner Krankheit erhoben mit der Begründung, daß er von der Firma B. weiterversichert worden sei.

Die Kasse hat die Zahlung von Krankengeld verweigert, weil der Kläger nicht erst durch seine Verwundung, sondern schon durch seine Einberufung arbeitsunfähig im bürgerlichen Sinne geworden sei; ferner, weil die Heeresverwaltung für ihn Sorge und er nur mit deren Einwilligung Ansprüche erheben könne, endlich, weil die Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht von seinem Willen oder seinen körperlichen Fähigkeiten, sondern von der Bestimmung der Heeresverwaltung abhängt, so daß es an einem Maßstab für die Dauer der Unterstützungsspflicht fehle.

Seinen die Kasse verurteilenden Standpunkt hat das Reichsversicherungsamt wie folgt begründet:

Voraussetzung des vom Kläger erhobenen Anspruchs auf Krankengeld ist nach § 183 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, daß seine Arbeitsunfähigkeit eine Folge der Krankheit ist. Die Beklagte stellt dies in Abrede, sie führt an, daß der Kläger bereits durch die Einberufung zum Heere arbeitsunfähig geworden sei. Dieser Auffassung war jedoch nicht beizutreten. Arbeitsunfähig ist vielmehr nur der, der infolge von Krankheit körperlich nicht fähig ist, Erwerbshandlungen vorzunehmen (Hoffmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Zweites Buch, Anmerkung II zu § 182). Dieser Zustand ist im vorliegenden Falle nicht schon durch die Einberufung des Klägers, sondern erst durch seine Verwundung herbeigeführt worden.

Die im § 313 der Reichsversicherungsordnung gefestigte Bestimmung, daß der Weiterversicherte sich im Falle des Abhaltens müsse, ist durch § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 331) für Kriegsteilnehmer befreit.

Der Einwand der Beklagten, daß der Kläger durch die Heeresverwaltung versorgt worden sei, trifft einmal auf das Krankengeld nicht zu, da ein solches von der Heeresverwaltung nicht gewährt wird, und ist im übrigen auch um deswillen gegenstandslos, weil die Rechte des Klägers gegen die Krankenkasse auf Grund der Weiterversicherung durch die Fürsorge der Heeresverwaltung insoweit nicht berührt werden. Verfehlt ist auch der weitere Einwand der Kasse, daß der Kläger ohne Zustimmung der Heeresverwaltung keine Ansprüche erheben dürfe.

Nach § 19 der Satzung der Beklagten ist sonach der Anspruch des Klägers auf Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag vom 4. Krankentage ab gegeben.

Unter Arbeitstag ist, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, der Werktag (Vorfesttag) zu verstehen, da es sich um freiwillige Weiterversicherung handelt, bei der es auf etwaige besondere Arbeitsgewohnheiten einzelner Gewerbe nicht ankommt (Hoffmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Zweites Buch, Anmerkung 10 zu § 182). Uebrigens kommen auch im vorliegenden Falle solche besonderen Gewohnheiten nicht in Frage.

Die Dauer der Zahlungspflicht der Kasse bemißt sich nach dem körperlichen Zustand des Klägers. Darau, ob die Heeresverwaltung ihn ohne Rücksicht auf die

